

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Zuteilung von neuem Schuhwerk (Fortsetzung). — Zuckerverbrauchsregelung. — Sicherung des Heeresbedarfs an Pater. — Schonzeit für alle Fischgattungen. — Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Nachschüßpreise.

Bekanntmachung

Über die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk. (Fortsetzung.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 100) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I. Allgemeines.

1. Berufsschuhwerk.

§ 1. Berufsschuhwerk ist:

1. Arbeiterschuhwerk, das mit Lederhaut und Lederboden versehen ist,
 2. Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen und Holzschuhe.
- Bevor neues Berufsschuhwerk bei in Absatz I Ziffer 1 bezeichneten Art von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „Berufsschuhwerk“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

2. Bezugsberechtigte.

§ 2. Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art,
2. Arbeiter in Rüstungsbetrieben,
3. Eisenbahnarbeiter im Außendienst, einschließlich des Personals von Neben- und Meindampfen,
4. Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Abfuhr von Holz beschäftigt sind,
5. in der Landwirtschaft einschließlich Weidbau erwerbstätige Personen,
6. Fischer- und Wasserbauarbeiter und in ähnlicher Weise beschäftigte Personen, die auf Wasserstellen angewiesen sind,
7. Hilfsdienstpflichtige, die zu militärischem Wachdienst einberufen sind,
8. Telegrafienbauarbeiter und Landbriefträger,
9. sonstige staatliche und gemeindliche Angestellte, die im Außenamt einen kriegswichtigen Beruf ausüben, in besonders dringenden Fällen (z. B. Grenzschutzleute, Polizeibeamte usw.).

In gleicher Weise wie die Arbeiter werden Beamte und Angestellte mit Berufsschuhwerk versorgt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter befasst sind.

Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

3. Zuteilung des Schuhwerks durch die Reichsstelle für Schuhversorgung.

§ 3. Das Schuhwerk wird den Verteilungsstellen durch die Reichsstelle für Schuhversorgung zugeteilt; sie bestimmt die Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen.

Die Menge des verfügbaren Schuhwerks ist eine begrenzte. Die Zuteilungen können nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände erfolgen. Die Reichsstelle für Schuhversorgung kann Schuhwerk mit Lederhaut und Lederboden nur für solche Arbeiter zuteilen, die ihren Bedarf in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen nicht ansäßen können.

Verteilungsstellen im Sinne des Absatzes I sind:

1. für die Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben: die Betriebsunternehmer,
2. für die Arbeiter und Angestellten in staatlichen und gewerblichen Betrieben und Stellen einschließlich der Privatforsten:
 - a) bei schließlicher Zuteilung des Schuhwerks: die in den §§ 14, 18 und 22 benannten Stellen und Behörden,
 - b) bei besonderer Bedarfsmeldung: die anfordernden Behörden oder Stellen,
3. für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienst: die Besatzungsstellen,
4. für die in der Landwirtschaft und sonst selbständig erwerbstätigen Personen: der Montanarbeitsverband des Beschäftigtenrates, soweit das Schuhwerk nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesen unmittelbar geliefert wird.

§ 4. Das Schuhwerk für die

1. Bergwerks- und Grubenarbeiter,
 2. Eisenbahnarbeiter,
 3. Wald- und Forstarbeiter,
 4. in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen, für diese aber nur in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen,
- wird in bestimmten Zeitabständen auf Grund eines in Rüstungspläne mit den zuständigen Behörden von der Reichsstelle für Schuhversorgung aufgestellten allgemeinen Verteilungsplanes zuteilt; im Übrigen erfolgt die Zuteilung von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsmeldungen.

4. Art der Belieferung.

§ 5. Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er benachrichtigt, sofern die Zuteilungen nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes erfolgen, die Verteilungsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Verteilungsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugeeilten Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung an lebenden Arbeiterschuhwerk in keinem Fall erfolgen.

Lebenden Verteilungsstellen, die auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, die Annahme ab, so unterbleiben weitere Belieferungen, wenn die Ablehnung nicht ausdrücklich auf den einzelnen Fall beschränkt wird. Als Ablehnung gilt es, wenn der angeforderte Nachtragsbetrag nicht spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Rechnungsstellung ab bei dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels eingegangen ist.

§ 6. Die Lieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Verteilungsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels.

Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder

- a) durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin oder
- b) durch die Schuhhandelsgesellschaften, oder
- c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

Den Unternehmern privater Gewerbebetriebe wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung zugeführt.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im Voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

5. Verteilung des Schuhwerks.

a) Allgemeines.

§ 7. Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Schuhwerks an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, welche zur Ausübung ihres Berufes auf das zugeeilte Schuhwerk unumgänglich angewiesen sind und neues Schuhwerk in Ermangelung anderen gebrauchsfähigen Schuhwerks dringend bedürfen. Das dem Bezugsberechtigten zugeeilte Schuhwerk ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

b) Verteilung bei unmittelbarer Belieferung.

§ 8. Bei unmittelbarer Belieferung haben die Verteilungsstellen für die Abgabe des Schuhwerks selbst zu sorgen. Sie können sich für die Verteilung des Schuhwerks unter Zustimmung des Hauptverteilungsausschusses auch der Mithilfe von Kleinhändlern bedienen, die das Schuhwerk nach Anweisung der Verteilungsstellen an die von diesen benannten Bezugsberechtigten abgeben haben. Die Verteilungsstellen bleiben aber auch in diesem Falle für die sachgemäße Durchführung der Verteilung verantwortlich.

Das Berufsschuhwerk wird den Verteilungsstellen zu den aufgestempelten Kleinverkaufspreisen vom Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels berechnet; die Verteilungsstellen müssen das Schuhwerk zu diesen Preisen ohne Rücksicht auf die Bezugsberechtigten abgeben. Dagegen trägt der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels die Kosten des Verbandes, sowie die Entschädigung der Kleinhändler, die mit seiner Zustimmung für die Verteilungsstellen die Abgabe des Schuhwerks besorgen.

Die käufliche Ueberlassung des Schuhwerks an Kleinhändler ist den Verteilungsstellen verboten.

§ 9. Die Verteilungsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Namen und Wohnort der Bedachten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren. Für das zugeeilte Schuhwerk ist die Nachprüfung eines Schuhbedarfscheines durch die zuständige Ausfertigungsstelle auch dann nicht nötig, wenn das Schuhwerk nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung vom 27. März 1918 bedarfsdeckungsichtig ist.

c) Verteilung bei der Belieferung durch den Kleinhandel.

§ 10. Wird Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Wendung dieser Mitteilung ab steht das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Verteilungsstellen. Die Verteilungsstellen haben den Bezugsberechtigten Anzeiskarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Aushängung dieser Anzeiskarte an die Bezugsberechtigten abge-

geben und von diesen nur gegen Abgabe der Ausweisarte vorzubehalten werden. Ein Schaufbedarfseintrag neben der Ausweisarte ist auch bei bedarfscheinpflichtigem Schaufwerk nicht nötig.

Die Verteilungsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarte an die Bezugsberechtigten die Namen und Geschäftsnamen der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekanntzugeben. Das Schaufwerk ist zu den aufgeschriebenen Kleinverkaufspreisen durch die Bezugsberechtigten an die Kleinhändler zu bezahlen.

§ 11. Die Ausweisarte hat zu enthalten:

- den Vordruck „Neues Berufsschaufwerk“,
- die fortlaufende Ziffer,
- die Art des zugewiesenen Schaufwerks,
- die Vor- und Zunamen, Wohnort des Bezugsberechtigten,
- die Art seiner Beschäftigung,
- den Tag der Ausstellung,
- die Unterfertigung der Verteilungsstelle unter Befristung des Amtssiegels und mit Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Ueber die ausgegebenen Ausweisarten haben die Verteilungsstellen Listen zu führen. Die Enträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern der Listenentwürfe haben sich mit den fortlaufenden Ziffern auf den Ausweisarten zu bezeichnen. Die Ausweisarten verlieren mit dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Auslieferungsstellen verlängert werden.

§ 12. Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweisarten durch Firmensiegel und Datum zu antworten und gerbnet zur Nachprüfung aufzubewahren.

Schaufwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb eines Monats nach der erfolgten Annahme bei der Verteilungsstelle abholen kann, ist dem Hauptverteilungsausschuss nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss verfügt über das übrig gebliebene Schaufwerk für Rechnung der Verteilungsstellen.

6. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 13. Für die Anmeldung sowie für die Zuteilung ist stets der Ort oder Bezirk maßgebend, in dem der Arbeiter beschäftigt ist. Sind Arbeiter nicht mindestens ein halbes Jahr in Stellung oder sind selbständig erwerbstätige Personen erst im Laufe des letzten halben Jahres in den Kommunalverband zugezogen, so darf ihnen Schaufwerk nur zugewiesen werden, wenn die Verteilungsstellen durch Nachfrage festgestellt haben, daß die betreffenden Personen während des letzten halben Jahres nicht anderweitig Berufsschaufwerk erhalten haben.

(Schluß folgt.)

Betr.: Zuckerverbrauchsregelung, hier: Zucker für die häusliche Obstverwertung.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die erste Sonderzuteilung von Zucker für die häusliche Obstverwertung nunmehr zur Ausgabe gelangt. Es entfallen auf den Kopf der Zivilbevölkerung einschließlich der Militärpersonen außer militärischer Beurlaubung $2\frac{1}{2}$ Kilogramm = 5 Pfund Zucker.

Kriegsgefangene und Wachtmannschaften sowie Ferienkinder erhalten keinen Obstzucker.

Es können auf die Zuckermarken 56 bis 65 je 250 Gramm = 2500 Gramm Zucker im Monat Juni bezogen werden. Mit Ablauf des 30. Juni 1918 verlieren die Marken 56 bis 65 ihre Gültigkeit.

Da es unbestimmt ist, ob mit späteren Obstzuckerzuteilungen noch gerechnet werden kann, muß dieser Zucker für die Einmachzeit paratgelegt und darf nicht für andere Zwecke verwandt werden, damit er in der wirklichen Einmachzeit nicht fehlt.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsbüchlich bekanntzumachen.

Gießen, den 24. Mai 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

R. R. Hemmerde.

Verordnung

Über die Sicherung des Heeresbedarfs an Oafer. Vom 14. Mai 1918.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird beordnet:

§ 1. Die Heeresverwaltung wird ermächtigt, für Oafer aus der Ernte 1917, der bis zum 15. Juni 1918 einschließlich zur Ablieferung gebracht wird, bis zu 600 Mark für die Tonne zu zahlen. Die Bestimmungen der §§ 10, 11 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) bezw. 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) finden Anwendung.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts
von Waldbow.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 (Reg.-Bl. S. 303) wird für sämtliche offene Fischpöasser des Großherzogtums bestimmt:

Die wöchentliche Schonzeit für alle Fischgattungen mit Ausnahme von Lachs und Maifisch wird mit Wirkung vom 10. Juni d. J. an aufgehoben.

- bis zum Ende des Jahres 1918 für die Gewässer mit Frühjahrsschonzeit (§ 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1887),
- bis zum 9. Oktober 1918 für den Needar (§ 2 der Verordnung vom 29. Januar 1890), sowie für die Gewässer mit Winter-schonzeit und diejenigen mit doppelter jährlicher Schonzeit (§§ 6 und 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1887).

Darmstadt, den 12. Mai 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern
J. B.: Dr. Weber.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

In Ergänzung der Ziffer III unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. werden hiermit für Kopfsalat allgemein folgende Höchstpreise festgesetzt:

| Erzeugerpreis | I. Gruppe | | II. Gruppe | |
|---------------|--------------|--------------------|--------------|--------------------|
| | Großh.-Preis | Kleinhandels-Preis | Großh.-Preis | Kleinhandels-Preis |
| 0.09 | 0.12 | 0.15 | 0.12 | 0.15 |

Vorstehende Preisfestsetzungen bestehen sich auf den Kopf und auf markfähige Ware erster Güte.

Rainz, 21. Mai 1918.

Deffische Landes-Gemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, 21. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbez. Wiesbaden.
Droge, Geh. Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Festsetzung von Erzeuger-, Großhandels- und Kleinhandels-Höchstpreisen für das Großherzogtum Hessen und den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchen Fällen der Erzeuger beim Verkauf von Gemüse die Höchstpreise, die für den Erzeuger festgesetzt sind, überschreiten darf.

Der Erzeuger ist grundsätzlich an die Erzeugerhöchstpreise gebunden. Uebernimmt er aber die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, sowie den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr an Kleinhändler oder an Verbraucher, so hat er neben dem Erzeugerpreis Anspruch auf Gewährung der am Bestimmungsorte geltenden Großhandelszuschläge (beim Verkauf an Kleinhändler) oder Kleinhandelszuschläge (beim Verkauf an Verbraucher), mithin auf Zahlung der Großhandels- und Kleinhandelspreise.

Uebernimmt der Erzeuger nur die Kosten und die Gefahr der Beförderung einschließlich des Gewichtsverlustes bis zum Bestimmungsorte, nicht auch den Verkauf der Ware auf eigene Kosten und Gefahr, so darf er zu dem Erzeugerpreis lediglich einen angemessenen Zuschlag verlangen, der geringer sein muß als der Großhandelszuschlag, und zwar um denjenigen Betrag, der durch den Fortfall des Verkaufes der Ware auf eigene Kosten und Gefahr eripart bleibt.

Rainz, den 21. Mai 1918.

Deffische Landes-Gemüsestelle.

Werner, Regierungsrat.

Wiesbaden, den 21. Mai 1918.

Bezirksstelle für Gemüse u. Obst für den Regierungsbez. Wiesbaden.
Droge, Geh. Regierungsrat.

Betr.: Wie oben.

Die Deffische Landes-Gemüsestelle, Verwaltungsabteilung,
an

die Großherzoglichen Bürgermeisterien der Landgemeinden.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung empfehlen wir Ihnen, diese in ortsbüchlicher Weise bekanntzugeben. Invidenhandlungen sind zur Anzeige zu bringen. Auch die Großh. Gewerbetriebe wird ersucht, Zusenderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Rainz, den 21. Mai 1918.

Der Vorsitzende:

Werner, Regierungsrat.